

Corona-Lockdown

Technische Hinweise zum kontrollierten Herunterfahren eines Unternehmens

In der augenblicklichen Situation wird es für Unternehmen extrem wichtig sein, die eigenen Kosten zu minimieren. Dazu gehören auch die Energiekosten. Diese können Sie bei richtiger Vorgehensweise reduzieren. Dazu einige allgemeine Hinweise:

- a.) Wenn ein Unternehmen stillsteht bedeutet das noch nicht, dass auch der Energiezähler (Gas, Strom, Fernwärme etc.) still steht. Der Großteil der Energiekosten wird durch die sogenannte Grundlast verursacht. Das ist jener Verbrauch, der unabhängig von der Produktion immer erfolgt. Verursacher sind diejenigen Geräte die mehr oder weniger ständig betriebsbereit sind.
- b.) In den letzten Jahren hat die technische Entwicklung dazu geführt, dass der Anteil dieser Grundlast unbemerkt aber massiv zugenommen hat. In vielen Unternehmen liegt dieser Wert bei über 50% des Gesamtverbrauchs! Die Grundlast in Bürobetrieben erreicht teilweise sogar 95%
- c.) Diese Grundlast ist den wenigsten Betrieben bekannt bzw. bewusst.
- d.) Wenn ein Betrieb seine Tätigkeit (hoffentlich nur kurz und vorübergehend) einstellen oder reduzieren muss, besteht die große Gefahr, dass diese Grundlast weiterhin Energiekosten verursacht.
- e.) Dies sollte unbedingt im Eigeninteresse vermieden werden. Besonders wichtig erscheint dies in einer Situation der wirtschaftlichen Ungewissheit. Sorgen Sie daher dafür, dass diese Energiekosten in Ihrem Fall vermieden werden.
- f.) Es kann sein, dass Ihr Betrieb nur teilweise eingeschränkt werden soll. Versuchen Sie dann zumindest eine Unterteilung in Abschnitte, die völlig stillgelegt werden können und solche, in denen noch der Restbetrieb aufrechterhalten wird.
- g.) Konzentrieren Sie den aktiven Teil auf einzelne Gebäude oder Gebäudeabschnitte. Dies vereinfacht massiv eine technische Stilllegung der anderen Abschnitte.

h.) Die einfachste Möglichkeit der Stilllegung wäre sozusagen den „Stecker komplett zu ziehen“. Das würde z.B. bedeuten einfach am Sicherungskasten den Stromkreis völlig abzuschalten. Ähnliches würde für die Heizungsanlage gelten, die in der wärmeren Jahreszeit ohnedies völlig abgeschaltet sein sollte. Allerdings haben wir heute auch bei kleinen Unternehmen eine Vielzahl von Geräten die eine derartige Vorgangsweise nicht sinnvoll macht. Denn obwohl das Unternehmen geschlossen bleibt, müssen oft gewisse Grundfunktionen aufrechterhalten werden. Dazu nur einige Beispiele:

- **Alarmanlage** oder nächtliche Grundbeleuchtung sind aus versicherungstechnischen Gründen erforderlich (Tipp: reden Sie mit Ihrer Versicherung!)
- **Kühlgeräte** in der Gastronomie/Hotellerie enthalten noch Ware, die weiterhin konserviert werden soll
- **EDV und Server** müssen weiter aufrecht erhalten werden, um auch im Home-Office Betrieb die nötigen Daten verfügbar zu halten
- **Brandschutzvorrichtungen**, -melder etc.
- **Hygieneanforderungen** bei gelagerter Ware oder Anlagen etc.

i.) Die erste wichtige Maßnahme ist daher festzustellen, ob in Ihrem Unternehmen derartige bzw. ähnliche Verbraucher vorhanden sind. Wenn nicht wäre das völlige Abschalten der Gesamtanlage („Stecker ziehen“) vermutlich möglich. Diese Frage kann allerdings nur durch einen mit der örtlichen Situation vertrauten Fachmann entschieden werden und muss von Ihrem Unternehmen in Eigenverantwortung geprüft werden!

j.) Beachten Sie bei einer Stilllegung, dass neben dem Stromverbrauch auch die Wärmeversorgung wichtig ist.

k.) Vertrauen Sie keinesfalls darauf, dass automatische Regelungen im Sommer ohnedies den Betrieb der Heizungsanlage vermeiden. Die Praxis zeigt, dass viele Heizungsanlagen auch im Sommer unbemerkt einen Energieverbrauch verursachen. Daher wo immer zulässig und möglich die Anlage völlig abschalten. Das inkludiert auch das Abschalten von Umwälzpumpen etc. Beachten Sie aber bitte immer die spezifischen Gegebenheiten Ihres Betriebes (z.B. Frostgefahr, Hygiene etc.)

l.) Wenn eine völlige Abschaltung nicht möglich ist, dann sollten Sie zumindest versuchen all jene automatisch laufenden Geräte zu reduzieren, die sich auch in Ihrer Abwesenheit einschalten können, aber nun nicht mehr benötigt werden. Einige Anregungen für Ihre eigenen Überlegungen:

- **Warmwasserboiler und Untertischboiler:** diese haben einen Thermostat, der sich selbständig einschaltet. Auch wenn kein Verbrauch gegeben ist, kühlt das Wasser ab und der Thermostat erhitzt das Gerät wieder, obwohl in Wirklichkeit gar kein Bedarf besteht.
- **Kühlgeräte (Getränkeautomaten etc.):** auch wenn diese leer sind, schaltet sich das Gerät periodisch ein und kühlt den leeren Kühlschrank etc.
- **Druckluftkompressoren:** irgendwann sinkt der Druck im Netz soweit ab, dass sich der Kompressor wieder einschaltet. Das ist eine sehr teure Angelegenheit, da Druckluft meist die teuerste Energieform im Unternehmen ist!
- **Klimaanlagen, Lüftungsanlagen:** auch hier kann es zu unbemerktem Verbrauch kommen. Nach Möglichkeit völlig außer Betrieb nehmen.
- **Von Zeitschaltuhren gesteuerte Anlagen,** wie z.B. Beleuchtung (Parkplatz, Ladeflächen etc. nicht vergessen!).
- **EDV, Computerarbeitsplätze, Monitore, Drucker etc.:** viele Geräte werden beim Ausschalten nicht völlig vom Netz genommen. Das führt weiterhin zu einem entsprechenden Stromverbrauch. Wo immer dies möglich und zulässig ist, sollten derartige Geräte völlig vom Netz getrennt werden.

m.) Sie können den Erfolg Ihrer Abschaltungen am Stromzähler bzw. auch Wärmezähler, Gaszähler etc. überprüfen. Am Stromzähler sollte nach Stilllegung der meisten Geräte faktisch kein Verbrauch mehr gegeben sein. Notieren/Dokumentieren Sie die Zählerstände bei Strom, Gas, Fernwärme etc.

n.) Prüfen Sie nach einigen Tagen anhand der Zählerstände den in der Zwischenzeit erfolgten Verbrauch. Dieser sollte nun wesentlich niedriger sein als der normale Verbrauch

o.) Kostenhinweis für kleinere Unternehmen: Versuchen Sie für die Zeit der Abschaltung beim Energieversorger zumindest eine Reduktion der Akontozahlungen zu erreichen.

- p.) Kostenhinweis für größere Unternehmen: Sie sind bei elektrischer Energie und Erdgas vertraglich vermutlich verpflichtet Änderungen im Verbrauchsverhalten dem Lieferanten mitzuteilen! Prüfen Sie Ihren Vertrag in dieser Hinsicht und teilen Sie die erwartete Verbrauchsänderung nachweislich dem Vertragspartner mit!
- q.) Gleichzeitig ist bei den Energieverträgen größerer Unternehmen meist eine **Mindestabnahmemenge** vorgesehen (z.B. 90% der vereinbarten Liefermenge). Das würde bedeuten, dass Sie – unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch – immer diese Mindestmenge zu bezahlen haben. Einsparmaßnahmen (Stilllegungen) helfen dann nur bedingt Kosten zu sparen. Klären Sie diesen Punkt anhand der aktuellen Lieferverträge und sprechen Sie ggf. mit Ihrem Lieferanten. Versuchen Sie eine vernünftige und **dokumentierte Lösung** zu finden, die Ihre Kosten senkt. Bedenken Sie dabei aber auch die Situation der Lieferanten, die eingekaufte Überschussmengen derzeit schwer verkaufen können!
- r.) In der aktuellen Situation sind übrigens die Energiepreise stark gesunken. Das könnte sich wieder ändern. Es kann daher sinnvoll sein, jetzt den Energieeinkauf für die Folgejahre zu organisieren.
- s.) Insbesondere Heizöl, Diesel und andere im eigenen Bereich lagerfähige Energieträger einzukaufen, kann großen Sinn machen. Mit vor Ort in eigenen Speichern gelagerten Energieträgern erhöhen Sie die eigene Krisenfestigkeit für die Folgezeit. Dies sollten Sie unbedingt auch in Hinblick auf die private Situation beachten. Angesichts der aktuellen Entwicklungen erscheint es uns unwahrscheinlich, dass eine rasche Rückkehr zum bisherigen Normalzustand möglich wird. In diesem Sinne empfehlen wir die eigene Krisenfestigkeit auf allen Ebenen zu stärken!

Diese Hinweise beruhen auf unserer jahrzehntelangen Beratungspraxis in Unternehmen und sind als allgemeine Anregungen für die in den Unternehmen verantwortlichen Personen gedacht. Unsere Hinweise erfolgen ohne jegliche Gewähr; Haftungsansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen. Jeder Leser hat eigenverantwortlich die eigene Situation vor Ort zu prüfen und selbst die richtigen Maßnahmen zu entwickeln.

Graz, 18. März 2020

DI Jürgen A. Weigl – „Der Energiedetektiv“

Kontakt: office@energiesdetektiv.com; Tel.: 0316/2873500 - Mobil: 0650/2873500 (Bitte ggf. auf Mailbox bzw. Anrufbeantworter eine Nachricht hinterlassen, da auch wir dzt. nur eingeschränkte Erreichbarkeit haben).

Allgemeine Hinweise zu dieser Publikation

Die vorliegende Information wurde vom Ingenieurbüro DI Jürgen A. Weigl, Graz erstellt und herausgegeben. Zielsetzung dieser Informationsschrift ist es, Unternehmen in der aktuell schwierigen Situation zu helfen, um den entstehenden wirtschaftlichen Schaden zu begrenzen.

Aus diesem Grund gestattet der Autor jedermann dieses PDF-Dokument unverändert und in seiner Gesamtheit auf eigene Verantwortung, eigene Kosten und eigenes Risiko an andere Unternehmer weiterzugeben. Dies beinhaltet die direkte Weitergabe auf Datenträger und die Weiterleitung per E-Mail.

Sämtliche anderen Nutzungs- und Verwertungsarten bleiben vorbehalten und bedürfen einer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Urheber! Sämtliche Inhalte dieses Dokumentes inklusive der Abbildungen, Markenzeichen sowie ein Kopier- und Druckschutz dieses PDF-Dokumentes dürfen weder geändert noch entfernt werden oder auch nur auszugsweise ohne unsere Zustimmung veröffentlicht werden.

Jegliche Nutzung dieses Dokumentes für kommerzielle Zwecke, auch zur Adress- oder Datensammlung, zu jeglicher Art von Werbung, für Newsletter oder sonstige Dienste etc. ist ausdrücklich untersagt!

© Copyright 2020 Jürgen A. Weigl, Graz, Österreich

Dieser Informationsschrift wurde vom Autor mit sorgfältiger Bearbeitung erstellt. Dennoch sind Fehler nie ganz auszuschließen. Jeder Leser ist angeregt sich eigenverantwortlich und selbständig ein Bild von den vorgestellten Themen zu machen. Für weitere Hinweise ist der Autor dankbar; dies inkludiert jedoch keinerlei Verpflichtung zur Korrespondenz.